

Mitteilung an die Anleger

des Anlagefonds „zCapital“

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“)

mit den Teilvermögen:

**Swiss Dividend Fund
Swiss Small & Mid Cap Fund
Swiss ESG Fund**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds "zCapital"

1.1. Anpassungen im Fondsvertrag aufgrund der Einführung der Möglichkeit von "Sachauslagen"

Neben der bisher bereits möglichen Sacheinlage soll neu für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds die Sachauslage vorgesehen werden. Deshalb wurden die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst.

1.1.1. Die Anleger (§ 5 Ziff. 5 und 6)

Die Ziffern 5 und 6 des § 5 lautet neu wie folgt:

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. *-auslagen* geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. *Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.*

1.1.2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 Ziff. 7)

Die Ziffer 7 des § 17 lautet neu wie folgt:

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) *bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind» genannt).* Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung *bzw. mit der Kündigung* zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen *oder Sachauslagen* und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage *oder Sachauslage* anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen *oder Sachauslagen* einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen *oder zurückgenommenen* Anteile des Teilvermögens und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage *oder Sachauslage* die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen *bzw. zurückgenommenen* Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

1.1.3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18 Ziff. 5)

Die Ziffer 5 des § 18 lautet neu wie folgt:

Die Erhebung von Rücknahmespesen entfällt bei Sachauslagen.

1.2. Anpassungen in der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen (§ 8)

1.2.1. Das Anlageziel des Teilvermögens "Swiss Dividend Fund" in § 8 Ziff. 3.1 wird neu bezüglich ESG-Faktoren ergänzt sowie die Anlagepolitik hinsichtlich den ESG-Faktoren überarbeitet. Die Ziff. 3.1 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Dividend Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen. *Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.*

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder in dem Prospekt genannten Marktindex enthalten sind, oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. aa) oben;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und –wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 nachstehend Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. ab vorstehend sicherstellen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von Ziff. 3.1 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.1 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.1 litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. ba) bis bf) oben;
 - bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.1 lit. a) und Ziff. 3.1. litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 lit. a) und b) nicht erfüllen.

- e) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

In der Finanzanalyse von Unternehmen sollen ESG-Faktoren berücksichtigt werden, wodurch eine ganzheitliche Betrachtungsweise eingenommen wird. Daher werden bei der Aufnahme der Chancen- und Risikoprofile von Unternehmen branchenspezifische ESG-Faktoren miteinbezogen, wodurch die mittel- bis langfristigen Risiko-/Rendite-Profile der Unternehmen besser beurteilt werden können. Bei bestehenden Investments wird zudem ein aktives Engagement & Voting zur Förderung von nachhaltigen Aspekten wahrgenommen.

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

a) ESG-Integration

Die Unternehmen werden mittels ESG-Integrationsansatz im Rahmen der fundamentalen Finanzanalyse systematisch auch auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) geprüft. Der strukturierte ESG-Beurteilungsprozess beinhaltet quantitative und qualitative Analysen. Unterstützt wird der Prozess durch den proprietären ESG-Monitor, welcher Daten von den externen Ratingagenturen Inrate, ISS, MSCI, RepRisk und Glassdoor sowie eigene erhobenen Daten miteinbezieht. Der ESG-Monitor ermöglicht Stärken und Schwächen eines Unternehmens im Bereich ESG zu erkennen. Folgende Aspekte werden detailliert analysiert:

- **Arbeitgeber-Ratings:** Mit den Arbeitgeber-Ratings von Glassdoor, "Indeed" und/oder "Kununu" können Unternehmensbewertungen von aktiven oder ehemaligen Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Diese Informationen geben einen Einblick in die Firmenkultur und können allfällige Probleme aufzeigen.
- **Mitarbeiterkennzahlen:** Aus den über die Belegschaft verfügbaren Personalkennzahlen versucht man Risiken oder Chancen zu erkennen. Vor allem die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Faktor.
- **CO2-Emissionen:** Mit Daten von ISS oder direkter Befragung der Unternehmen werden die CO2-Emissionen eines Unternehmens analysiert. Zudem werden die Aktivitäten des Unternehmens zur Reduktion der Emissionen geprüft.
- **Corporate Governance Rating:** Neben eigenen Analysen werden die zRatings von Inrate berücksichtigt. Dieses beinhaltet eine Vielzahl an Datenpunkte im Bereich Corporate Governance. Ein wesentliches Kriterium ist die Vergütung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
- **Reputationsrisiken:** Mit Daten primär von RepRisk werden die Unternehmen systematisch auf ESG-Risiken überprüft. Dabei werden global laufend zahlreiche Quellen überwacht, um Verstösse beispielsweise gegen Menschenrechte, Wettbewerbsgesetze und Umweltschutz aufzudecken.

b) Ausschlüsse

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen, die **mehr als 10% des Umsatzes** mit der Produktion von **Kohlestrom** oder **Kohlebergbau** generieren, nicht berücksichtigt. Als Grundlage für diese Beurteilung stützt man sich auf Daten vom externen Provider ISS. Bei fehlenden ISS Daten werden alternative Prüfungshandlungen vorgenommen und verifiziert, ob dieser Ausschluss eingehalten wird (z.B. mittels Gesprächen mit dem Management der Unternehmen oder Informationen in deren Nachhaltigkeits- und Jahresberichten). Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich diese Umsatzlimite überschreiten. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen vorgenommen, ob Absichten des Managements vorliegen, dass dieser Umsatzanteil wieder reduziert und unter die Ausschlusslimite gebracht wird. Ohne solchen Absichten des Managements wird die Anlage veräussert.

c) Engagement & Voting

Beim **Engagement** zielt das Portfoliomanagement darauf ab, **mit den Portfolio-Gesellschaften** in Kontakt zu treten und Aktionärsanliegen einzubringen. Im Dialog mit der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat, bzw. teilweise auch mit Wortmeldungen bzw. Traktandenanträgen an Generalversammlungen werden relevante ESG-Aspekte adressiert. Die Unternehmen sollen zu nachhaltigem Handeln motiviert werden. Das Portfoliomanagement folgt dabei keiner einheitlichen Agenda, sondern spricht bei jedem Unternehmen individuell die aktuell relevanten Themen an. Neben strategischen Punkten werden folgende Nachhaltigkeitsaspekte am häufigsten adressiert:

- **Nachhaltiges Unternehmertum:** Die Nachhaltigkeit soll im Unternehmen auf höchster Stufe verankert und Teil der Strategie sein. Ein besonderes Augenmerk gilt den CO₂-Emissionen und den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.
- **Corporate Governance:** Zu einer guten Corporate Governance gehören das Prinzip «one share – one vote», die Absenz jeglicher Stimmrechts- und Eintragungsbeschränkungen, ein unabhängiges und diverses Verwaltungsratsgremium, ein ausgewogenes Entschädigungsmodell und eine transparente Informationspolitik.
- **Dekarbonisierungsstrategie:** Die Unternehmen werden aufgefordert, ambitionierte Netto-Null-Ziele zu setzen und diese konsequent umzusetzen.
- **Publikation von ESG-Daten:** Transparenz und Rechenschaftsablage über die Aktivitäten der Unternehmen in den ESG-Bereichen wird über die Publikation von Umwelt- und Sozialdaten sichergestellt. Die Unternehmen werden zur vermehrten Datenpublikation aufgefordert.

Die **Stimmrechte (Voting)** werden systematisch **über alle Gesellschaften ausgeübt**. Als Informationsinstrumente stehen Stimmempfehlungen und Corporate Governance-Analysen von Inrate und ISS sowie Analysen der internen Anlagespezialisten zur Verfügung. Auf dieser Basis werden die Stimmen nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausgeübt. Dabei werden unter anderem dieselben Themen und Ziele wie beim vorgenannten Engagement verfolgt.

d) Anlagen in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds)

Wird in Zielfonds investiert, die ausschliesslich "Ausschluss" oder "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, so qualifizieren diese nicht als Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug. Grundsätzlich sind Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug nicht erlaubt. Infolge fehlenden Angebots an entsprechenden Indexfonds mit Nachhaltigkeitsbezug können jedoch bis maximal 10% des Fondsvermögens in Indexfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug investiert werden.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätzen zu finden.

1.2.2. Das Anlageziel des Teilvermögens "Swiss Small & Mid Cap Fund" in § 8 Ziff. 3.2 wird neu bezüglich ESG-Faktoren ergänzt sowie die Anlagepolitik hinsichtlich den ESG-Faktoren überarbeitet. Die Ziff. 3.2 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristig über-durchschnittlichen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von kleineren und mittleren Unternehmen («Small & Mid Caps») aus der Schweiz zu erzielen. *Da bei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.*

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und –wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit

diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 nachstehend Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. ab vorstehend sicherstellen.

Als «kleine und mittlere Unternehmen» gelten Unternehmen, die sich nach ihrer Marktkapitalisierung im Rahmen des Segments der kleineren und mittleren Unternehmen eines repräsentativen Indexes bewegen. Der Prospekt enthält weitere Angaben.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen von Ziff. 3.2 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, aber folgende Bedingungen erfüllen: (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf OTC-Geschäfte spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Beteiligungswertpapiere und -rechte täglich handelbar und zudem zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sind („OTC-Titel“);
 - bd) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.2 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - be) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bf) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.2 litt. a) und b);
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. ba) bis bf) oben;
 - bh) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.2 lit. a) und litt. ba) bis bg) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. bc) oben dürfen dabei insgesamt 10%, eine einzelne Anlage in einem OTC-Titel im Erwerbszeitpunkt jeweils 5% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. bh) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- e) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 lit. a) und b) nicht erfüllen und an einer Börse weltweit kotiert sind.
- f) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

In der Finanzanalyse von Unternehmen sollen ESG-Faktoren berücksichtigt werden, wodurch eine ganzheitliche Betrachtungsweise eingenommen wird. Daher werden bei der Aufnahme der Chancen- und Risikoprofile von Unternehmen branchenspezifische ESG-Faktoren miteinbezogen, wodurch die mittel- bis langfristigen Risiko-/Rendite-Profile der Unternehmen besser beurteilt werden können. Bei bestehenden Investments wird zudem ein aktives Engagement & Voting zur Förderung von nachhaltigen Aspekten wahrgenommen.

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

a) ESG-Integration

Die Unternehmen werden mittels ESG-Integrationsansatz im Rahmen der fundamentalen Finanzanalyse systematisch auch auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) geprüft. Der strukturierte ESG-Beurteilungsprozess beinhaltet quantitative und qualitative Analysen. Unterstützt wird der Prozess durch den proprietären ESG-Monitor, welcher Daten von den externen Ratingagenturen Inrate, ISS, MSCI, RepRisk und Glassdoor sowie eigene erhobenen Daten miteinbezieht. Der ESG-Monitor ermöglicht Stärken und Schwächen eines Unternehmens im Bereich ESG zu erkennen. Folgende Aspekte werden detailliert analysiert:

- **Arbeitgeber-Ratings:** Mit den Arbeitgeber-Ratings von Glassdoor, "Indeed" und/oder "Kununu" können Unternehmensbewertungen von aktiven oder ehemaligen Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Diese Informationen geben einen Einblick in die Firmenkultur und können allfällige Probleme aufzeigen.
- **Mitarbeiterkennzahlen:** Aus den über die Belegschaft verfügbaren Personalkennzahlen versucht man Risiken oder Chancen zu erkennen. Vor allem die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Faktor.
- **CO2-Emissionen:** Mit Daten von ISS oder direkter Befragung der Unternehmen werden die CO2-Emissionen eines Unternehmens analysiert. Zudem werden die Aktivitäten des Unternehmens zur Reduktion der Emissionen geprüft.
- **Corporate Governance Rating:** Neben eigenen Analysen werden die zRatings von Inrate berücksichtigt. Dieses beinhaltet eine Vielzahl an Datenpunkte im Bereich Corporate Governance. Ein wesentliches Kriterium ist die Vergütung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
- **Reputationsrisiken:** Mit Daten primär von RepRisk werden die Unternehmen systematisch auf ESG-Risiken überprüft. Dabei werden global laufend zahlreiche Quellen überwacht, um Verstösse beispielsweise gegen Menschenrechte, Wettbewerbsgesetze und Umweltschutz aufzudecken.

b) Ausschlüsse

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen, die **mehr als 10% des Umsatzes** mit der Produktion von **Kohlestrom** oder **Kohlebergbau** generieren, nicht berücksichtigt. Als Grundlage für diese Beurteilung stützt man sich auf Daten vom externen Provider ISS. Bei fehlenden ISS Daten werden alternative Prüfungshandlungen vorgenommen und verifiziert, ob dieser Ausschluss eingehalten wird (z.B. mittels Gesprächen mit dem Management der Unternehmen oder Informationen in deren Nachhaltigkeits- und Jahresberichten). Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich diese Umsatzlimite überschreiten. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen vorgenommen, ob Absichten des Managements vorliegen, dass dieser Umsatzanteil wieder reduziert und unter die Ausschlusslimite gebracht wird. Ohne solchen Absichten des Managements wird die Anlage veräussert.

c) Engagement & Voting

Beim **Engagement** zielt das Portfoliomanagement darauf ab, **mit den Portfolio-Gesellschaften** in Kontakt zu treten und Aktionärsanliegen einzubringen. Im Dialog mit der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat, bzw. teilweise auch mit Wortmeldungen bzw. Traktandenanträgen an Generalversammlungen werden relevante ESG-Aspekte adressiert. Die Unternehmen sollen zu nachhaltigem Handeln motiviert werden. Das Portfoliomanagement folgt dabei keiner einheitlichen Agenda, sondern spricht bei jedem Unternehmen individuell die aktuell relevanten Themen an. Neben strategischen Punkten werden folgende Nachhaltigkeitsaspekte am häufigsten adressiert:

- **Nachhaltiges Unternehmertum:** Die Nachhaltigkeit soll im Unternehmen auf höchster Stufe verankert und Teil der Strategie sein. Ein besonderes Augenmerk gilt den CO2-Emissionen und den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.
- **Corporate Governance:** Zu einer guten Corporate Governance gehören das Prinzip «one share – one vote», die Absenz jeglicher Stimmrechts- und Eintragungsbeschränkungen, ein unabhängiges und diverses Verwaltungsratsgremium, ein ausgewogenes Entschädigungsmodell und eine transparente Informationspolitik.
- **Dekarbonisierungsstrategie:** Die Unternehmen werden aufgefordert, ambitionierte Netto-Null-Ziele zu setzen und diese konsequent umzusetzen.
- **Publikation von ESG-Daten:** Transparenz und Rechenschaftsablage über die Aktivitäten der Unternehmen in den ESG-Bereichen wird über die Publikation von Umwelt- und Sozialdaten sichergestellt. Die Unternehmen werden zur vermehrten Datenpublikation aufgefordert.

Die **Stimmrechte (Voting)** werden systematisch **über alle Gesellschaften ausgeübt**. Als Informationsinstrumente stehen Stimmempfehlungen und Corporate Governance-Analysen von Inrate und ISS sowie Analysen der internen Anlagespezialisten zur Verfügung. Auf dieser

Basis werden die Stimmen nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausgeübt. Dabei werden unter anderem dieselben Themen und Ziele wie beim vorgenannten Engagement verfolgt.

d) Anlagen in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds)

Wird in Zielfonds investiert, die ausschliesslich "Ausschluss" oder "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, so qualifizieren diese nicht als Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug. Grundsätzlich sind Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug nicht erlaubt. Infolge fehlenden Angebots an entsprechenden Indexfonds mit Nachhaltigkeitsbezug können jedoch bis maximal 10% des Fondsvermögens in Indexfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug investiert werden.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätzen zu finden.

1.2.3. Das Anlageziel des Teilvermögens "Swiss ESG Fund" in § 8 Ziff. 3.3 wird neu bezüglich ESG-Faktoren ergänzt sowie die Anlagepolitik hinsichtlich den ESG-Faktoren überarbeitet. Die Ziff. 3.3 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss ESG Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen am Schweizer Aktienmarkt zu erzielen, dies unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten. *Die nachhaltige Anlagestrategie wird in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben.*

Anlagepolitik

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens, welches dem «Bottom Up»-Ansatz folgt. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen, die als nachhaltige Unternehmen qualifizieren und als unterbewertet gelten können.

Die Anlagen des Teilvermögens werden nicht nach sektoriellen Kriterien ausgewählt; sie können sich jeweils auf wenige Wirtschaftssektoren fokussieren.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Berücksichtigung der weiter unten aufgeführten Nachhaltigkeits-Ansätze, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder im Marktindex Swiss Performance Index SPI® Total Return enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und –wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. ab vorstehend sicherstellen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Berücksichtigung der weiter unten aufgeführten Nachhaltigkeits-Ansätzen, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von Ziff. 3.3 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.3 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) des Fondsvertrages auf Anlagen gemäss Ziff. 3.3 litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. ba) bis bf) oben;
 - bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.3 lit. a) und Ziff. 3.3 litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.3 lit. a) und b) nicht erfüllen.
- e) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Das Portfolio soll aus Unternehmen bestehen, die ein überzeugendes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Favorisiert werden dabei Firmen, die im Einklang mit den **Pariser Klimazielen** sowie den **Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen** stehen.

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

a) ESG-Integration

Die Unternehmen werden mittels ESG-Integrationsansatz im Rahmen der fundamentalen Finanzanalyse systematisch auch auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) geprüft. Der strukturierte ESG-Beurteilungsprozess beinhaltet quantitative und qualitative Analysen. Unterstützt wird der Prozess durch den proprietären ESG-Monitor, welcher Daten von den externen Ratingagenturen Inrate, ISS, MSCI, RepRisk und Glassdoor sowie eigene erhobenen Daten miteinbezieht. Der ESG-Monitor ermöglicht Stärken und Schwächen eines Unternehmens im Bereich ESG zu erkennen. Folgende Aspekte werden detailliert analysiert:

- **Arbeitgeber-Ratings:** Mit den Arbeitgeber-Ratings von Glassdoor, "Indeed" und/oder "Kununu" können Unternehmensbewertungen von aktiven oder ehemaligen Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Diese Informationen geben einen Einblick in die Firmenkultur und können allfällige Probleme aufzeigen.
- **Mitarbeiterkennzahlen:** Aus den über die Belegschaft verfügbaren Personalkennzahlen versucht man Risiken oder Chancen zu erkennen. Vor allem die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Faktor.
- **CO2-Emissionen:** Mit Daten von ISS oder direkter Befragung der Unternehmen werden die CO2-Emissionen eines Unternehmens analysiert. Zudem werden die Aktivitäten des Unternehmens zur Reduktion der Emissionen geprüft.
- **Corporate Governance Rating:** Neben eigenen Analysen werden die zRatings von Inrate berücksichtigt. Dieses beinhaltet eine Vielzahl an Datenpunkte im Bereich Corporate Governance. Ein wesentliches Kriterium ist die Vergütung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
- **Reputationsrisiken:** Mit Daten primär von RepRisk werden die Unternehmen systematisch auf ESG-Risiken überprüft. Dabei werden global laufend zahlreiche Quellen überwacht, um Verstösse beispielsweise gegen Menschenrechte, Wettbewerbsgesetze und Umweltschutz aufzudecken.

b) Ausschlüsse

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen, die die Prinzipien des **UN Global Compact** massgeblich verletzen, vom Fondsportfolio nicht berücksichtigt. Die Entscheidung, ob eine Firma den UN Global Compact verletzt, stützt sich auf die «Violator Flag» von RepRisk. Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich gegen diesen Ausschluss verstossen. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen vorgenommen, ob Absichten des Managements vorliegen, dass diese Prinzipien wieder eingehalten werden. Ohne solchen Absichten des Managements wird die Anlage veräussert.

Schliesslich werden Unternehmen ausgeschlossen, die **mehr als 5% des Umsatzes** mit der Produktion von **Atom- oder Kohlestrom, Kohlebergbau, Fracking, Ölsand, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Rüstungsgüter oder zivilen Waffen** generieren. Als Grundlage für diese Beurteilung stützt man sich auf Daten vom externen Provider ISS. Bei fehlenden ISS Daten werden alternative Prüfungshandlungen vorgenommen und verifiziert, ob dieser Ausschluss eingehalten wird (z.B. mittels Gesprächen mit dem Management der Unternehmen).

oder Informationen in deren Nachhaltigkeits- und Jahresberichten). Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich diese Umsatzlimite überschreiten. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen vorgenommen, ob Absichten des Managements vorliegen, dass dieser Umsatzanteil wieder reduziert und unter die Ausschlusslimite gebracht wird. Ohne solchen Absichten des Managements wird die Anlage veräussert.

c) Positiv Screening

Das Fondsportfolio erfüllt die Pariser Klimaziele (Erderwärmung unter 2° Celsius). Mindestens 80% der Anlagen erfüllen direkt die Pariser Klimaziele (Erderwärmung unter 2° Celsius), bei den übrigen 20% können Überschreitungen bei den einzelnen Anlagen auftreten. Insgesamt erfüllt das Fondsportfolio aber die Pariser Klimaziele. Als Grundlage für diese Beurteilung stützt man sich auf Daten vom externen Provider ISS. Bei bis zu 10% der Anlagen können entsprechende ISS Daten fehlen. In solchen Fällen werden eigene Daten erhoben (z.B. mittels Gesprächen mit dem Management der Unternehmen, Informationen aus deren Nachhaltigkeitsberichten, aktuelle Tätigkeiten) und basierend darauf beurteilt, ob die Pariser Klimaziele erfüllt werden.

Das Fondsportfolio trägt positiv zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nation (**UN SDGs**) **bei**. Mindestens 80% der Anlagen tragen "positiv" oder "neutral" zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nation (UN SDGs) bei. Die übrigen 20% können negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsziele haben, wobei aber das Fondsportfolio insgesamt einen positiven Beitrag ausweist. Als Grundlage für diese Beurteilung stützt man sich auf Daten vom externen Provider ISS, welche die Unternehmen diesbezüglich in einer Skala von +10 (positiver Beitrag zu den UN SDGs) bis -10 (negativer Beitrag zu den UN SDGs) beurteilen. Bei bis zu 10% der Anlagen können entsprechende ISS Daten fehlen. In solchen Fällen werden eigene Daten erhoben (z.B. mittels Gesprächen mit dem Management der Unternehmen, Informationen aus deren Nachhaltigkeitsberichten, aktuelle Tätigkeiten) und basierend darauf beurteilt, welche Auswirkungen diese Unternehmen auf die UN SDGs haben.

d) Engagement & Voting

Beim **Engagement** zielt das Portfoliomanagement darauf ab, **mit den Portfolio-Gesellschaften** in Kontakt zu treten und Aktionärsanliegen einzubringen. Im Dialog mit der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat, bzw. teilweise auch mit Wortmeldungen bzw. Traktandenanträgen an Generalversammlungen werden relevante ESG-Aspekte adressiert. Die Unternehmen sollen zu nachhaltigem Handeln motiviert werden. Das Portfoliomanagement folgt dabei keiner einheitlichen Agenda, sondern spricht bei jedem Unternehmen individuell die aktuell relevanten Themen an. Neben strategischen Punkten werden folgende Nachhaltigkeitsaspekte am häufigsten adressiert:

- **Nachhaltiges Unternehmertum:** Die Nachhaltigkeit soll im Unternehmen auf höchster Stufe verankert und Teil der Strategie sein. Ein besonderes Augenmerk gilt den CO₂-Emissionen und den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.
- **Corporate Governance:** Zu einer guten Corporate Governance gehören das Prinzip «one share – one vote», die Absenz jeglicher Stimmrechts- und Eintragungsbeschränkungen, ein unabhängiges und diverses Verwaltungsratsgremium, ein ausgewogenes Entschädigungsmodell und eine transparente Informationspolitik.
- **Dekarbonisierungsstrategie:** Die Unternehmen werden aufgefordert, ambitionierte Netto-Null-Ziele zu setzen und diese konsequent umzusetzen.
- **Publikation von ESG-Daten:** Transparenz und Rechenschaftsablage über die Aktivitäten der Unternehmen in den ESG-Bereichen wird über die Publikation von Umwelt- und Sozialdaten sichergestellt. Die Unternehmen werden zur vermehrten Datenpublikation aufgefordert.

Die **Stimmrechte (Voting)** werden systematisch **über alle Gesellschaften ausgeübt**. Als Informationsinstrumente stehen Stimmempfehlungen und Corporate Governance-Analysen von Inrate und ISS sowie Analysen der internen Anlagespezialisten zur Verfügung. Auf dieser Basis werden die Stimmen nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausgeübt. Dabei werden unter anderem dieselben Themen und Ziele wie beim vorgenannten Engagement verfolgt.

e) Anlagen in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds)

Wird in Zielfonds investiert, die ausschliesslich "Ausschluss" oder "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, so qualifizieren diese nicht als Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug. Zudem müssen die Zielfonds für die Erfüllung des Nachhaltigkeitsbezugs die Indikatoren

zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der SFDR berücksichtigen. Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug sind nicht erlaubt.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätzen zu finden.

2. Formelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 8. März 2023

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich